prüfen und beraten.
AUDITCON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bescheinigung über die Durchführung einer Softwareprüfung

An die gesetzlichen Vertreter der Firma agorum Software GmbH:

Die agorum Software GmbH, Vogelsangstr. 22 aus 73760 Ostfildern hat uns am 10.07.2015 beauftragt, eine Prüfung des Softwareprodukts

agorum core Pro

Releasenummer/Version: 7.8.2.2-241
mit folgenden Modulen:

a. Server
b. PreView
c. FileWorkflow
d. DocForm
e. DocForm - Trennen
f. Audit-Recherche

vorzunehmen.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für das Softwareprodukt und die Planung, Durchführung und Überwachung der Softwareentwicklung verantwortlich. Diese Verantwortung wird durch unsere Prüfung nicht berührt. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über das Softwareprodukt abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880) durchgeführt. Danach ist die Softwareprüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung ermöglicht und den auftragsgemäß zugrunde gelegten Kriterien entspricht. Dies umfasst unsere Beurteilung, ob die Kriterien durch die Verarbeitungsfunktionen und durch das programminterne Kontrollsystem angemessen umgesetzt sind, sowie ob eine aussagefähige Verfahrensdokumentation vorliegt. Die Wirksamkeit der Programmfunktionen wird anhand von Testfällen beurteilt.

Für unsere Prüfung waren insbesondere folgende gesetzliche Vorgaben bzw. fachlichen Verlautbarungen von Bedeutung:

- handels- und steuerrechtliche Vorschriften für die Buchhaltung (§§ 238 ff. HGB und §§ 145 ff. AO)
- IDW Prüfungsstandard: Erteilung und Verwendung von Softwarebescheinigungen (IDW PS 880), Stand 25.06.1999

- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
- das BMF-Schreiben vom 14. November 2014 „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff" (GoBD)

Darüber hinaus wurden folgende Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt:

- IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW RS FAIT 1), Stand 24.09.2002
- IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beim Einsatz elektronischer Archivierungsverfahren (IDW RS FAIT 3), Stand: 11.07.2006
- IDW Prüfungsstandard 880: Die Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880) Stand: 11.03.2010
- IDW Prüfungsstandard 330: Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW PS 330), Stand: 24.09.2002

Da Softwareprodukte an die Anforderungen des Einsatzgebiets angepasst werden, kann sich unser Urteil ausschließlich darauf beziehen, dass das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung ermöglicht, den Kriterien zu entsprechen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ermöglicht das von uns geprüfte Softwareprodukt (Release/Versions-Nr. 7.8.2.2-241) bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung und entspricht den vorstehend aufgeführten Kriterien.

Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der agorum Software GmbH geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2002 mit der Maßgabe zugrunde liegen, dass die darin enthaltenen Haftungshöchstgrenzen allen Personen gegenüber, die diese Bescheinigung mit meiner vorherigen Zustimmung erhalten haben, gemeinschaftlich besteht.

Filderstadt, den 9. November 2015

Wolfgang Stephan
Wirtschaftsprüfer